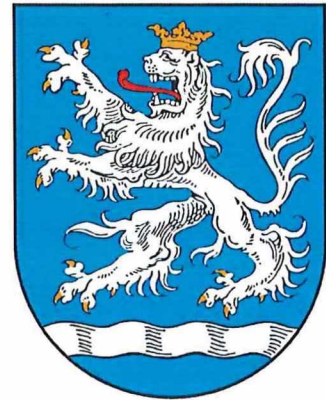


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 21.01.2022

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
4	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden vom 21.01.2022 zur Absonderung von Kindern der Gruppen Pustebume und Schmetterlinge im DRK-Kindergarten Grünenplan, Polierweg 1, 31073 Delligsen.	13

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 21.01.2021

**zur Absonderung von Kindern der Gruppen Pustebume und Schmetterlinge
im DRK-Kindergarten Grünenplan, Polierweg 1, 31073 Delligsen.**

Gemäß § 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen

Gegenüber allen Kindern der Gruppen Pustebume im o.a. Kindergarten, die in der Zeit vom 17.01. und 18.01.2022 dort anwesend waren, wird ab sofort bis einschließlich 28.01.2022 eine Absonderung in häusliche Quarantäne angeordnet.

Den isolierten Personen ist es untersagt, das eigene Zuhause ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen.

Die Kinder haben die Möglichkeit, die Quarantäne vorzeitig zu beenden, sofern sie dem Gesundheitsamt einen Nachweis über einen ab dem 25.01.2022 durchgeführten zertifizierten negativen PoC-AG-Test vorlegen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die

Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Zur Zeit liegen ein SARS-CoV-2 Befund eines Kindes, sowie 2 positive PoC-AG-Tests von weiteren Kindern vor. Die Kinder sind ungeimpft, es gibt eine diffuse Kontaktsituation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Kinder der beiden Gruppen untereinander Kontakt hatten. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Virus durch bis jetzt unerkannte Infektionen ist eine Quarantäneanordnung erforderlich.

Mit der Möglichkeit, die Quarantäne nach Vorlage eines Nachweises über einen nicht vor dem 25.01.2022 durchgeführten zertifizierten negativen PoC-AG-Test vorzeitig zu beenden, wird den infektiologischen Verhältnissen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.

Im hier vorliegenden Fall, der bestätigten Ansteckung und des weiteren Ansteckungsverdachts, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in

Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 28.01.2022.

- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 21.01.2022

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg